

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



340. Jg., Nr. 49-50, 13. Dezember 2009, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Liebe Selfkänderinnen und Selfkänder,

wir sehen dem Ende des Jahres 2009 entgegen, das uns in vielerlei Hinsicht nachhaltig in Erinnerung bleiben wird.

Straßen wurden mit erheblichen Fördermitteln erneuert und das Rathaus endlich funktionsgerecht umgebaut und in einen ansprechend repräsentativen Zustand versetzt. Wir durften mit einem alle Bürgerinnen und Bürger ansprechenden Festwochenende unser 40jähriges Bestehen als Gemeinde feiern und gleichzeitig an den 60. Jahrestag der Abtrennung erinnern. In Tüddern konnte zudem die für uns alle so wichtige Nahversorgung für die Dinge des täglichen Bedarfs vervollständigt werden.

Veränderungen haben aber nicht nur in äußerlich direkt sichtbaren Objekten stattgefunden. Mit den Kommunalwahlen haben Sie auch eine Änderung der Sitzverteilung im Rat der Gemeinde Selfkant bewirkt, die zu einer neuen Form der Zusammenarbeit zwischen den im Rat vertretenen Parteien geführt hat.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, noch einmal Danke zu sagen für den überwältigenden Vertrauensbeweis, den Sie mir ausgesprochen haben.

Dem neuen Jahr 2010 sehen wir mit etwas gedämpften Erwartungen entgegen.

Die weltweite Finanzkrise, die zur Abmilderung ihrer Folgen einen kaum mehr überschaubaren Kraftakt auch der Bundesrepublik Deutschland gefordert hat, wird die Kommunen im nächsten Jahr – und wahrscheinlich auch darüber hinaus – über das normale Maß hinaus belasten. Der Gemeinde Selfkant werden im nächsten Jahr weit über eine Million Euro weniger an Haushaltsmitteln zur Verfügung stehen.

Dies wird unweigerlich dazu führen, dass die so genannten „freiwilligen Ausgaben“ wie z. B. Zuschüsse zu Investitionen für Vereine nur noch in einem sehr begrenzten Umfang geleistet werden können. Daneben trifft es jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger direkt, dass die Gemeinde aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist, – insbesondere im Abwasserbereich – die Gebühren erheblich zu erhöhen.

Gemeinsam sollten wir dennoch den Blick optimistisch nach vorne richten. Viele Prognosen sehen das Tal der Krise bereits durchschritten und melden positive Signale der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes. Diese positive Entwicklung wird auch die Kommunen erreichen und uns in die Lage versetzen, unsere gesetzten Ziele wieder verstärkt in Angriff zu nehmen. Helfen wird uns dabei auch die gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit sowohl in „Der Selfkant“ als auch grenzüberschreitend in „EUROMOSA“.

Ich wünsche Ihnen allen - auch im Namen von Rat und Verwaltung – ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute – vor allem eine gute Gesundheit - für das Jahr 2010.

Einschließen möchte ich darin auch meinen persönlichen Dank an alle, die sich auch in diesem Jahr wieder uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben.

Ihr

Herbert Corsten

Bürgermeister

Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Sport und Soziales

Am Dienstag, 15.12.2009, findet um 18.00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend, Sport und Soziales (IX/ASJS/01) der Gemeinde Selfkant im großen Sitzungssaal (Raum 20) des Rathauses in Tüddern statt.

Vor Beginn der Sitzung findet um 17.30 Uhr eine Ortsbesichtigung zum Tagesordnungspunkt 3 statt.

Der Bürgermeister
Corsten

Tagesordnung A) Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführerin
2. Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
3. Trainingsplatz des V.f.R. 1912 Tüddern e.V.
4. Überarbeitung von Sportplätzen in der Gemeinde Selfkant
5. Mitteilungen des Bürgermeisters

Einladung zur Infoveranstaltung zur Gebührenerhöhung im Abwasserbereich

Am

**Freitag, 8. Januar 2010,
in der Zeit von 19.00 – 21.30 Uhr**

informiert der Bürgermeister im großen Sitzungssaal des Rathauses in Tüddern interessierte Bürger/innen über die Hintergründe und Grundlagen der Gebührenerhöhung im Abwasserbereich.

Wegen des beschränkten Platzangebotes wird um vorherige telefonische Anmeldung unter der Tel.: 02456 – 499 122 gebeten.

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG) NRW

Der an Herrn Jakob Laub, zurzeit unbekannten Aufenthalts, gerichtete Leistungsbescheid vom 07.12.2009, Az.: 32 78 01, wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) – in der zur Zeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann im Ordnungsamt der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, Zimmer 3, 52538 Selfkant während der Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.
Selfkant, den 7. Dezember 2009

Corsten
Bürgermeister

Anmeldungen zu den gemeindlichen Kindergärten

Der Kindergarten „Sonnenstrahl“ Schalbruch und der Kindergarten „Kleine Strolche“ Wehr nehmen ab sofort Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2010/11 entgegen.

Gelegenheit zur Anmeldung besteht im **Kindergarten „Sonnenstrahl“ Schalbruch** täglich (mo.-fr.) in der Zeit von 9.00 Uhr – 14.00 Uhr. Dort können auch 2jährige Kinder aufgenommen werden.

Im **Kindergarten „Kleine Strolche“ Wehr** besteht die Gelegenheit zur Anmeldung (mo. – fr.) von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr. Es können Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden.

Darüber hinaus besteht für unter 3jährige Kinder die Möglichkeit zur Anmeldung in der **Spielgruppe „Zwergenstübchen“** des Kindergartens, die an drei Tagen in der Woche von 8.45 Uhr – 12.30 Uhr geöffnet ist.

Informationen über beide Kindergärten sowie über das „Zwergenstübchen“ finden sie im Internet unter www.Kindergarten.Selfkant.de.

Sonderfonds 2010

Auch im Jahr 2010 hat die Gemeinde Selfkant einen Sonderfonds für Vereine eingerichtet. Aus diesem Sonderfonds soll den Vereinen auf Antrag eine einmalige Beihilfe zu größeren notwendigen Anschaffungen bzw. Maßnahmen gewährt werden.

Anträge können bis zum **15. Januar 2010** unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Gemeindeverwaltung Selfkant – Hauptamt -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, eingereicht werden.

Die Höhe der Beihilfe soll 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 500 €, nicht überschreiten. Ebenfalls soll nach Durchführung der Maßnahme ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Anträge auf Zuschüsse aus dem Sonderfonds können von den Vereinen und Gruppen gestellt werden. Ein Zuschuss für bereits gehandhabte und begonnene Maßnahmen kann nicht gewährt werden. Die Anträge werden dem Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

Corsten
Bürgermeister

Baufonds 2010

Für Baumaßnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Zuschussfähig sind Baumaßnahmen ab einem Materialkostenvolumen von 10.000 €.
Auf die Gewährung eines Zuschusses oder einer bestimmten Höhe besteht kein Rechtsanspruch.

Zielrichtung ist, dass sich ein objektbezogener Zusammenschluss der Vereine besonders auszahlen sollte. Wenn Projekte von mehreren Vereinen finanziell getragen, genutzt und unterhalten werden, können auch sinnvolle Objekte, die der Gesamtbevölkerung zugute kommen, realisiert werden.

Zuschussregelung	maximale Höhe
1 Verein	15 % der Materialkosten = 2.000 €
2 Vereine	20 % der Materialkosten = 4.000 €
3 Vereine	30 % der Materialkosten = 8.000 €
4 Vereine	40 % der Materialkosten = 10.000 €

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

In der ersten Ausschusssitzung des Jahres wird über eingegangene Anträge beraten. Grundsätzlich gibt es keine Antragsfrist.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

Corsten
Bürgermeister

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung-
Flurbereinigungsbehörde

Aachen, 20.11.2009
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen
Telefon: 0221 - 147 4073

Flurbereinigung Uetterath
Az.: 33.04.01 -11 73 1-

In dem Flurbereinigungsverfahren Uetterath, Kreis Heinsberg, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass

1. die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und
2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Flurbereinigungsverfahren Uetterath ist somit abgeschlossen.

Es wird ferner festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Uetterath abgeschlossen sind.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Uetterath. Die Teilnehmergeinschaft erlischt damit. Ebenfalls erlöschen dadurch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.
Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher sind an die zuständigen Behörden abgegeben.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Schlussfeststellung

Das Klagerecht steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Uetterath zu.

Im Auftrag

(L.S.) gez.
 (Fehres)

Gesetzesfundstelle:

FlurbG: Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

13. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 30.11.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGV NW 610), beide in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Abfallentsorgung vom 30.08.2000 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Abs. 1

Grundlage für die Ermittlung der Gebühren ist die Anzahl und die Größe der Gefäße.

a) Sie beträgt für Hausmüll und für gleichartige

Abfälle aus Gewerbebetrieben:

Für einen 60 l Müllgroßbehälter

14 tägliche Leerung 165,00 €,

für einen 60 l Müllgroßbehälter

vierwöchentliche Leerung 82,80 €,

für einen 80 l Müllgroßbehälter

14 tägliche Leerung 212,40 €,

für einen 80 l Müllgroßbehälter

vierwöchentliche Leerung 106,20 €,

für einen 120 l Müllgroßbehälter

14 tägliche Leerung 307,20 €,

für einen 120 l Müllgroßbehälter

vierwöchentliche Leerung 153,60 €,

und für einen 1.100 l Abfallbehälter

14 tägliche Leerung 2.785,80 €

pro Jahr.

b) Sie beträgt im Bereich der Biotonne:

Für eine 120 l Biotonne

14 tägliche Leerung 63,00 €,

und für eine 240 l Biotonne

14 tägliche Leerung 106,00 €

pro Jahr.

Abs. 2

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcken (§ 10 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Selfkant) ist im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 8 € pro Abfallsack.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 30.11.2009

Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Josef Görtz,
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 2;
er wird am 17.12. 85 Jahre alt.

Frau Waltraud Grotjahn,
wohnhaft in Heilder, Selfkantstraße 19;
sie wird am 18.12. 93 Jahre alt.

Herrn Adam Conen,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 4;
er wird am 18.12. 96 Jahre alt.

Herrn Leonard Zaunbrecher,
wohnhaft in Großwehrrhagen, Kreisstraße 3;
er wird am 23.12. 83 Jahre alt.

Frau Josefa Hensgens,
wohnhaft in Höngen, Krouw 10;
sie wird am 25.12. 83 Jahre alt.

Herrn Christian Kappes,
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 2;
er wird am 29.12. 84 Jahre alt.

Herrn Peter Nijskens,
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstr. 9;
er wird am 31.12. 84 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 13.12. Seniorennachmittag Schalbruch
Ort: Kindergartenkeller
- 13.12. Adventkonzert der Chorgemeinschaft
Süsterseel/Hasenrath
Ort: Kirche Süsterseel
- 27.12. Weihnachtskonzert des MGV „St. Josef“
Höngen
Ort: Kirche Höngen

Weitere Informationen über Veranstaltungen
erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde
Selfkant unter Freizeitangebote auf www.selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270

Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Sprechstunden des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg bietet
Montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und
Donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Selfkant
– Zimmer 13 – an.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet an jedem 3. Mittwoch
in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

Schiedsmann für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Ab dem 1. Januar 2010 findet jeweils am 1.
Donnerstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr eine
Sprechstunde des Schiedsmannes, Herr Rettkow, -
Zimmer 5 – im Rathaus statt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.